

# Verein Rehaex, Thurgau

## Statuten

### 1. Name, Sitz, Zweck, Schweigepflicht

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Rehaex" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Güttingen; TG, Schweiz.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein organisiert einen Krankenpflege-, Hauspflege-, Haushalthilfe-, sowie einen Rehabilitationsdienst, den alle im Kanton Thurgau wohnhaften Personen gegen Kostenersatz in Anspruch nehmen können. Geeignete Pflege und Betreuung werden bei Akut- und Übergangspflege, bei Langzeitpflege sowie bei Palliative Care erbracht. Der Verein kann auch andere spitalexterne Aufgaben übernehmen, wie z.B. Fahrdienst, Verkauf und Vermietung von Krankenmobilen, Reinigungsdienst, Beratungen und Schulungen.

#### Art. 3 Schweigepflicht

Der Vorstand und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern mit Stimmrecht: Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein, welche in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein steht.
- b) Passivmitglieder mit Stimmrecht: Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Personen werden, die an der Entwicklung des Vereinszweckes interessiert ist und sich um die Mitgliedschaft bewirbt.

#### Art. 5 Beitritt und Austritt

Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen. Entsprechende Gesuche sind an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, und zwar in schriftlicher Form bis spätestens zum 30 November. Austritte sind ebenfalls an den Präsidenten des Vorstandes zu richten. Im Falle eines Austrittes innerhalb des Geschäftsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr geschuldet.

#### Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitgliederversammlungen sind obligatorisch. Abwesenheit bedarf einer schriftlichen Entschuldigung.

#### **Art. 7 Ausschluss**

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder Mitgliederpflichten in grober Weise verletzen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss einreichen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist verbindlich und endgültig.

#### **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

- a) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages für Aktivmitglieder beträgt Fr. 100.--.
- b) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages für Passivmitglieder beträgt Fr. 250.-- oder fakultativ mehr.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt und ist vorschüssig per 10. Januar zu leisten.

### **4. Organisation**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme von Jahresrechnung,
- e) Décharge-Erteilung an Vorstand und Revisionsstelle
- f) Beschwerden von Vereinsmitgliedern
- g) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern, sofern sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereines.
- k) Sämtliche Geschäfte, die entweder von Mitgliedern oder vom Vorstand der Versammlung vorgelegt werden.

#### **Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden im ersten Halbjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt jeweils mindestens einen Monat im Voraus. Sie kann mittels Brief oder in elektronischer Form erfolgen.

Anträge zu den Traktanden müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eintreffen, damit darüber gültig beschlossen werden kann.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder durchgeführt. Diese haben innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Ansonsten kommen die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Anwendung.

Der Vorstand kann anstelle einer ausserordentlichen Versammlung eine Abstimmung auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei für die Durchführung eine minimale Frist von 10 Tagen anzusetzen ist und über die Gültigkeit des Geschäfts die Mehrheit der eingegangenen Antworten entscheidet (Qualifizierte Mehrheiten vorbehalten). Bei Antrag einer ausserordentlichen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder darf der Zirkularweg nur im Einverständnis aller antragstellenden Mitglieder gewählt werden.

### **Art. 12 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen offen. Sie erfolgen in geheimer Art, wenn mindestens zwei Fünftel aller anwesenden Mitglieder dies verlangen.

### **Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung**

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- b) Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- c) Statutenänderungen werden bei einer zwei Drittel Mehrheit gefasst.
- d) Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu dessen Pflichten gehören insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Bestimmung der Unterschriftsberechtigten und die Art des Zeichnungsrechts
- e) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Festlegung der Löhne und Entschädigungen
- g) Ausarbeitung und Ergänzung der Reglemente
- h) Festsetzung der Taxen und Tarife für in Rechnung gestellte Dienstleistungen
- i) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kantonalverband und den Gemeinden

Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an die Geschäftsführung oder an Dritte delegieren. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### **Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes, Einladung, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich, vorbehalten der Präsidiumsstelle, selbst. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt

der Stichtentscheid durch den Vorsitzenden.

#### **Art. 16 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

#### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, nicht mit einer Vorstandstätigkeit betraut oder Arbeitnehmer des Vereins sein. Anstelle von zwei natürlichen Personen kann eine juristische Person (Treuhand- oder Revisionsgesellschaft) als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die natürlichen Personen werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren, die juristischen Personen für ein Jahr gewählt.

Die Amtsdauer endet mit der Mitgliederversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

#### **Art. 18 Geschäftsführung**

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführung und die Regionalleitung. Er erstellt für diese ein Pflichtenheft. Die Geschäftsführung trägt die operative Gesamtverantwortung für die Dienstleistungen, für die Führung der Mitarbeiter/Innen, die betriebliche Organisation sowie im Rahmen des Budgets für die Finanzen. Sie kann Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht sein.

### **4. Finanzen**

#### **Art. 19 Mittelherkunft und Haftung**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Leistungen
- c) Subventionen
- d) Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften
- e) Spenden, Schenkungen und Legate
- f) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

#### **Art. 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer vierfünftel Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Vorliegen eines Auflösungsbeschlusses fällt das Vereinsvermögen der Hospizvereinigung Thurgau und St. Gallen zur Verwaltung zu.

Tritt an Stelle des Vereins eine Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, so soll das Vermögen an diese übertragen werden.

### Art. 22 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit abgeändert werden. Anträge zur Statutenänderung dürfen der Mitgliederversammlung erst nach vorgängiger Beratung durch den Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden. Vgl Art 13

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am ..... in Kraft.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Der Präsident

Die Aktuarin

Doris Eberhardt

Marianne Jung